

Ausführungsbestimmungen über die Gesamterneuerungswahl des Kantonsrats für die Amtsdauer 2018 bis 2022

vom ...

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Wahl des Kantonsrates vom 26. Februar 1984¹,

beschliesst:

1 Massgebende Vorschriften

Für die Gesamterneuerungswahl des Kantonsrats sind die folgenden gesetzlichen Grundlagen massgebend:

- die Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV; GDB 101.0),
- das Gesetz über die Wahl des Kantonsrates vom 26. Februar 1984 (Proporzgesetz, PG; GDB 122.2),
- das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz) vom 17. Februar 1974 (AG; GDB 122.1),
- die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsverordnung) vom 1. März 1974 (AV; GDB 122.11),
- das Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997 (StVG; GDB 130.1),
- ergänzend die Grundsätze des Verhältniswahlrechts gemäss dem Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR; SR 161.1).

2 Wahlverfahren, Wahlkreise und Mitgliederzahl

Die Wahl erfolgt nach dem **Verhältniswahlverfahren** (Proporz). Jede Einwohnergemeinde bildet einen Wahlkreis.

Aufgrund des massgebenden Stands der Einwohnerkontrolle am 31. Dezember 2016 beträgt die Zahl der von den Gemeinden abzuordnenden Mitglieder:

| Gemeinde | Einwohnerzahl | Erste Verteilung (Mindestanspruch 682 x 4) | Zweite Verteilung (nach Verteilzahl 694) | Dritte Verteilung (gemäss grösstem Rest) | Sitzzahlen |
|-----------|---------------|---|--|--|------------|
| Sarnen | 10 165 | 0 | + 14,65 | + 1 | 15 |
| Kerns | 6 270 | 0 | + 9,03 | | 9 |
| Sachseln | 5 060 | 0 | + 7,29 | | 7 |
| Alpnach | 5 974 | 0 | + 8,61 | + 1 | 9 |
| Giswil | 3 623 | 0 | + 5,22 | | 5 |
| Lungern | 2 110 | 4 | + 0 | | 4 |
| Engelberg | 4 258 | 0 | + 6,14 | | 6 |
| Insgesamt | 37 460 | 4 | + 49 | + 2 | 55 |

Die Zahl der von den Gemeinden abzuordnenden Mitglieder bleibt gegenüber der Amtsdauer 2014 bis 2018 unverändert.

3 Wahltermin

Die Gesamterneuerungswahl des Kantonsrats findet am **Sonntag, 4. März 2018** statt.

4 Stimmrecht, Stimmregister, Stimmort und Fristen

41 Stimmrecht (Art. 15 KV, Art. 4 AG)

An der Gesamterneuerungswahl des Kantonsrats können teilnehmen: Schweizerinnen und Schweizer, die im Kanton wohnen, mindestens 18 Jahre alt und im Stimmregister eingetragen sind. Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind nicht stimm- bzw. wahlberechtigt.

42 Stimmregister (Art. 2 AV)

Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht und Abschrift offen. Es ist für die Gesamterneuerungswahl des Kantonsrats ab Dienstag, 27. Februar 2018, 17.00 Uhr, geschlossen.

43 Stimmort (Art. 3 AG)

Stimmort ist die Gemeinde, in der die Stimmberechtigten wohnen und angemeldet sind. Wer den Wohnsitz innerhalb des Kantonsgebietes nach der Schliessung des Stimmregisters wechselt, nimmt am bisherigen Wohnsitz als Stimmort an der Wahl teil.

44 Fristen (Art. 6 AG)

Ein Verzeichnis der massgebenden Fristen wird im Anhang aufgeführt. Die Berechnung der Fristen richtet sich nach Art. 6 AG. Insbesondere gilt eine Frist nur dann als eingehalten, wenn die Handlung innerhalb der Frist vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen am letzten Tag der Frist bis spätestens 17.00 Uhr an die Stelle, bei der sie einzureichen sind, gelangt sein.

5 Wahlvorschläge

51 Wählbarkeit (Art. 15, 46 und 50 KV, Art. 4 AG, Art. 38 StVG)

Wer stimmberechtigt ist (Ziff. 41), ist auch wählbar. Personen, die dauernd urteilsunfähig sind, unter umfassender Beistandschaft stehend oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind nicht wählbar.

Wer in einem voll- bzw. hauptamtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Kanton von 60 Prozent oder mehr der Normalarbeitszeit steht ist nicht in den Kantonsrat wählbar.

Angestellte und Lehrpersonen der selbstständigen und unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, wie der Kantonalbank, des Elektrizitätswerks Obwalden, der kantonalen Ausgleichskasse, des Kantonsspitals oder der Kantonsschule und des Berufs- und Weiterbildungszentrums sind in den Kantonsrat wählbar. Der Begriff der öffentlich-rechtlichen Anstalt ist in diesem Sinne weit auszulegen (vgl. RRB vom 18. November 1997 [Nr. 551], veröffentlicht in VVGE 1997 und 1998 Nr. 2).

Eine Kandidatur ist nur in der Wohngemeinde möglich.

52 Anzahl Namen, Bezeichnung und Angaben (Art. 5 PG, Art. 36, 37 und 44 AG)

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Kantonsratsmitglieder in der betreffenden Gemeinde zu wählen sind. Die einzelnen Kandidatennamen müssen in einer Kolonne untereinander aufgeführt werden. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat darf höchstens zweimal aufgeführt (kumuliert) werden. Bei Kumulierungen sollen die betreffenden Kandidatennamen unmittelbar untereinander aufgeführt werden.

Die vorgeschlagenen Personen sind auf den Wahlvorschlägen mit Namen, Vornamen, Beruf und Wohnadresse sowie nötigenfalls Jahrgang anzugeben. Der Zusatz hinter dem Kandidatennamen „bisher“ oder „neu“ ist gestattet.

Bei der Staatskanzlei oder der Gemeindekanzlei sowie im Internet (www.ow.ch) können Formulare für die Wahlvorschläge bezogen werden.

53 Unterzeichnung und Vertretung (Art. 7 PG, Art. 38 AG)

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf in der betreffenden Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Ein Stimmberechtigter darf für die gleiche Wahl nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Nach Einreichung des Wahlvorschlags kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden.

Für den Verkehr mit den Behörden ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wahlvorschlags und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Geschieht das nicht, so gelten diejenigen, deren Namen in der Reihenfolge der Unterzeichnenden an erster und zweiter Stelle stehen, als Vertreterin oder Vertreter des Wahlvorschlags und als Stellvertretung.

Die Vertreterin oder der Vertreter des Wahlvorschlags bzw. im Verhinderungsfall die Stellvertretung, ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

54 Einreichung und Bezeichnung (Art. 6 PG, Art. 37 AG)

Die Staatskanzlei veröffentlicht spätestens im Amtsblatt vom 4. Januar 2018 eine Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge.

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Montag, 22. Januar 2018, 17.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei der betreffenden Gemeinde eingetroffen sein. Diese leitet sie in Kopie unverzüglich zur Auslosung der Ordnungsnummer (siehe Ziff. 61) an die Staatskanzlei weiter.

Die Wahlvorschläge sind zur Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen mit einer Bezeichnung (Partei- oder Wählergruppenbezeichnung) zu versehen.

55 Auflage (Art. 40 AG)

Die provisorischen Wahlvorschläge liegen ab Montag, 22. Januar 2018, bei der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

56 Einverständnis und Ablehnung, Rückzug (Art. 39 und 41 AG)

Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der vorgeschlagenen Person beizulegen, dass sie mit der Kandidatur einverstanden ist. Fehlt die Erklärung, so setzt der Gemeinderat der vorgeschlagenen Person eine Frist bis Mittwoch, 24. Januar 2018, für eine allfällige Ablehnung. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr bei der Gemeindekanzlei eingetroffen sein.

Lehnt eine vorgeschlagene Person ab, so wird der Name von Amtes wegen auf dem Wahlvorschlag gestrichen.

Ein Wahlvorschlag kann bis spätestens am Mittwoch, 24. Januar 2018, von der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags (Ziff. 53) im Einverständnis mit der vorgeschlagenen Person durch schriftliche Erklärung an den Gemeinderat wieder zurückgezogen werden. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr beim Gemeinderat eingetroffen sein.

57 Mehrfach Vorgeschlagene (Art. 42 AG)

Steht ein Kandidatename auf mehr als einem Wahlvorschlag, so hat die vorgeschlagene Person dem Gemeinderat bis spätestens am Mittwoch, 24. Januar 2018, zu erklären, auf welchem Vorschlag ihr Name stehen bleiben soll. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr beim Gemeinderat eingetroffen sein. Erfolgt keine Erklärung, so entscheidet dies der Gemeinderat durch das Los. Auf den anderen Wahlvorschlägen ist dieser Kandidatename zu streichen.

58 Prüfung und Bereinigung bzw. Verbesserungen (Art. 43 und 6 Abs. 5 AG)

Der Gemeinderat prüft die Wahlvorschläge auf die gesetzlichen Erfordernisse und auf die Gültigkeit der Unterschriften. Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidatinnen oder Kandidaten und setzt den Unterzeichnenden eine Frist bis spätestens am Mittwoch, 24. Januar 2018, innert der sie bei der Gemeindkanzlei Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen, die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlags zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von andern Vorschlägen ändern können. Die Handlungen müssen bis um 17.00 Uhr vorgenommen worden sein.

Sofern die Vertreterin oder der Vertreter des Wahlvorschlags (Ziff. 53) nichts anderes verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Schluss des Wahlvorschlags angereiht.

Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.

6 Listen und Stimmabgabe

61 Listen und Listenverbindung (Art. 8 PG, Art. 6 Abs. 5 AG)

Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Die Gemeindkanzleien stellen sie der Staatskanzlei unverzüglich in Kopie zu. Die Listen werden sodann für den ganzen Kanton einheitlich mit einer Ordnungsnummer versehen, die vom Regierungsrat am Dienstag, 23. Januar 2018 ausgelost wird.

Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens am Mittwoch, 24. Januar 2018, die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder der sie vertretenden Personen beigefügt werden, dass die Vorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen). Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr eingegangen sein.

Listenverbindungen sind auf den Listen zu vermerken.

62 Druck und Auflage (Art. 9 f. PG)

Der Gemeinderat lässt für sämtliche Listen auf Papier von gleicher Grösse und Farbe Kandidatenlisten drucken, auf denen die Listenbezeichnung, allenfalls die Listenverbindung, die Ordnungsnummer (bei Kumulationen Nummerierung gemäss Wegleitung der Staatskanzlei), die Zahl der zu wählenden Mitglieder und die Kandidatinnen und Kandidaten (mit Namen, Vornamen, Beruf und Wohnadresse, allenfalls dem Zusatz „bisher“ oder „neu“

und nötigenfalls Jahrgang) vorgedruckt sind, sowie einen leeren Wahlzettel, der so viele nummerierte Linien enthält, als in der betreffenden Gemeinde Kantonsratsmitglieder zu wählen sind.

Die gedruckten Kandidatenlisten und der leere Wahlzettel sind in je fünf Exemplaren der Staatskanzlei zuzustellen und spätestens ab Freitag, 9. Februar 2018, bei der Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen.

63 Zustellung (Art. 10 PG)

Die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten in der Woche von Montag, 5. Februar 2018, bis spätestens am Samstag, 10. Februar 2018, einen vollständigen Satz der Kandidatenlisten und des leeren Wahlzettels ihrer Gemeinde zusammen mit dem Stimmrechtsausweis und der vom Kanton abgegebenen Wegleitung zu.

64 Urnenstandorte und -öffnungszeiten (Art. 28 AV)

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Urnenstandorte und -öffnungszeiten in den Gemeinden im Amtsblatt vom 22. Februar 2018 veröffentlicht.

Die Gemeinderäte teilen der Staatskanzlei die Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten bis am Freitag, 16. Februar 2018, mit.

7 Ermittlung der Wahlergebnisse

71 Kantonales Wahlbüro

Der Regierungsrat bestellt für die Überwachung der Vorbereitung und Durchführung der Gesamterneuerungswahl unter dem Vorsitz des Landsehreibers ein kantonales Wahlbüro von fünf Mitgliedern.

Das kantonale Wahlbüro ist ermächtigt, Stimmbüros der Gemeinden, welche die Formulare unvollständig oder unrichtig ausgefüllt haben, telefonisch zur ordnungsgemässen Erledigung anzubieten.

72 Ermittlung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse (Art. 14 ff. PG, Art. 32 AG, Art. 43 ff. und 48 AV)

Zur Ermittlung der Wahlergebnisse wird das elektronische Datenverarbeitungssystem der SESAM AG eingesetzt.

Die Staatskanzlei organisiert einen Schulungskurs für das Erfassungspersonal der Gemeinden. Das Stimmbüro der Gemeinde führt zudem bis am Dienstag, 20. Februar 2018, Testeingaben im Wahlprogramm durch.

Das Stimmbüro der Gemeinde ermittelt die Wahlergebnisse gemäss den gesetzlichen Vorschriften und der Wegleitung der Staatskanzlei. Es teilt dem kantonalen Wahlbüro umgehend den Abschluss der Eingabe telefonisch mit.

Das Stimmbüro der Gemeinde stellt der Staatskanzlei nach Schluss der Wahl unverzüglich das Protokoll über die Wahlergebnisse zu.

Der Gemeinderat sorgt für die Veröffentlichung der Wahlergebnisse am Sonntag, 4. März 2018.

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Wahlergebnisse im Amtsblatt vom 8. März 2018.

Die Gewählten werden vom Gemeinderat schriftlich benachrichtigt.

73 Aufbewahrung des Stimmmaterials (Art. 49 f. AV)

Das Stimmbüro der Gemeinde bewahrt das Stimmmaterial in versiegelten und beschrifteten Paketen auf, und zwar getrennt nach:

- a. Stimmrechtsausweisen,
- b. Auszählformularen,
- c. gültigen Stimmzetteln (Listen und Wahlzettel),
- d. ungültigen Stimmzetteln (Listen und Wahlzettel).

Das Stimmmaterial der persönlichen Stimmabgaben ist zudem gesondert von demjenigen der brieflichen aufzubewahren.

Nach der Erwerbung der Gesamterneuerungswahl ordnet die Staatskanzlei die Vernichtung des Stimmmaterials an.

74 Statistische Erhebungen (Art. 49 AV)

Am Sonntag, 4. März 2018, wird eine Erhebung über die Stimmbeteiligung nach Geschlecht und Altersgruppen durchgeführt.

Die Einwohnergemeinden melden der Staatskanzlei bis am Freitag, 20. April 2018, mittels Formular nach Geschlecht und folgenden Altersgruppen getrennt die Anzahl der Stimmberechtigten und der Stimmenden:

Stimmberechtigte
Jahrgang

2000 bis 1994

1993 bis 1989

1988 bis 1979

1978 bis 1969

1968 bis 1959

1958 bis 1949

1948 und ältere

Die Staatskanzlei wird beauftragt, anhand der Auszählformulare und der ungültigen Stimmzettel (Listen und Wahlzettel) das Wahlergebnis statistisch auszuwerten und darüber dem Regierungsrat zuhanden der politischen Parteien Bericht zu erstatten.

8 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Sarnen,

Im Namen des Regierungsrats
Landammann:
Landschreiber:

¹ GDB 122.2